Amt für regionale Landesentwicklung
Weser - Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Az.: 4.1.3–611-2309/3.3

Oldenburg, 17.11.2021

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

1) In der **Flurbereinigung Schwei** wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBL. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) **zum 01.01.2022** die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet sowie gemäß § 44 Abs.1 FlurbG der **Umrechnungsfaktor** unverändert und endgültig auf **250 €** festgesetzt.

2) Überleitungsbestimmungen
Die tätsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erörterten Überleitungsbestimmungen vom 04.11.2021 geregelt. Diese wurden den Teilnehmern mit den Karten und Nachweisen über die neuen Grundstücke bereits zugesandt.

3) Termine, Auskünfte
Den Grundstückseigentümern wird vom 06. bis 08.12.2021 und vom 13. bis 15.12.2021 in den Räumlichkeiten der Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland, die neue Feldeinteilung erläutert. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Die Überleitungsbestimmungen sowie Übersichtskarten, die die geplante Abgrenzung der neuen Grundstücke darstellen, liegen in der Zeit vom 03.12.2021 bis 03.01.2022 bei der Gemeinde Stadland, (Zi.-Nr. 33), Am Markt 1, 26935 Stadland während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus. Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorbehalten.

4) Begründung
Im Flurbereinigungsverfahren Schwei sind die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung erfüllt. So sind die neuen Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen, liegen endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor. Die vorläufige Besitzeinweisung dient der Verfahrensbeschleunigung und vermeidet Übergangsschwierigkeiten, die den Teilnehmern durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Zustandes entstehen.

5) Sofortige Vollziehung
Für diese Anordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650) m.W.v. 19.10.2021, angeordnet.

6) Begründung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewähr-leistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

7) Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

8) Besondere Hinweise

a. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan, zu dem noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geladen wird, vorgebracht werden.

b. Das Widerspruchsrecht gegen den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan, der die endgültige Flächenzuteilung regeln wird, ist durch den Antritt der durch diese vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt.

c. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, wodurch die neuen Grundstücke Eigentum der Teilnehmer werden.

d. Bei Verpachtungen haben die Verpächter die neuen Flächendaten den Pächtern bekannt zu geben.

e. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung mit den Überleitungsbestimmungen und der Übersichtskarte auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

f. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014
Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Speckmann)
Projektleiter